

Die Handelsspanne für Schurwolle beträgt:

- a) für Herdenwolle 1,—MDN je kg reingewaschener Wolle,
- b) für Sammelwolle 2,—MDN je kg reingewaschener Wolle.

**Anlage 2**

zu vorstehender Preisordnung Nr. 2043

**Erzeugerpreise und Gütebestimmungen für Angorakaninwolle**

— Preise in MDN je kg —

Art und Güteklasse	Erzeugerpreis in MDN	Gütebestimmungen
Angorawolle I	53,—	Länge 50 mm und darüber, rein, weiß, sauber, frei von verworrener Wolle und Fremdkörpern
Angorawolle II 37,—		Länge 25 bis 49 mm, rein weiß, sauber, frei von verworrener Wolle und Fremdkörpern
Angorawolle III 17,50		Länge bis 25 mm, rein, weiß, sauber sowie leicht verworrene Wolle
Angorawolle — Filzl 7,—		dicht verwachsene Wolle oder gepreßte und stark verworrene Wolle, sauber
Angorawolle — Filz II 2,50		verwachsene oder gepreßt: Wolle, verschmutzt oder mit Fremdkörpern durchsetzt

**Preisordnung Nr. 2044 über Erzeugerpreise für tierische Rohstoffe.**

— Rohe Häute und Felle —

Vom 5. Juli 1965

**§ 1**

Allgemeine Bestimmungen

(1) Tierische Rohstoffe im Sinne dieser Preisordnung sind:

- rohe Häute und Felle von Haustieren,
- rohe Häute und Felle von Wildtieren,
- rohe Häute und Felle von Exoten.

(2) Rohe Häute und Felle von Haustieren sind:

- Kalbfelle,
- Fresserfelle,
- Rindshäute,
- Schweinhäute,
- Häute und Felle von Einhufern,

- Schaffelle,
- Lammfelle,
- Forschenfelle,
- Schmaschenfelle,
- Ziegenfelle,
- Zickelfelle,
- Hundefelle.

(3) Rohe Häute und Felle von Wildtieren sind:

- Rehfelle,
- Hirschfelle (einschließlich Damhirsch- und Elchfelle),
- Wildschweinhäute.

(4) Rohe Häute und Felle von Exoten fallen hauptsächlich in zoologischen Gärten und Zirkussen an und stammen von seltenen Tieren bzw. Tieren anderer Erdteile.

**§ 2**

**Erzeugerpreise für tierische Rohstoffe**

(1) Für tierische Rohstoffe (§ 1) gelten die in der Anlage genannten Erzeugerpreise frei Abnahmestelle oder Sammelstelle. Soweit tierische Rohstoffe direkt vom Erzeuger gekauft werden, gelten die Preise ab Hof des Erzeugers. Für Lieferungen von tierischen Rohstoffen durch Schlachtbetriebe gelten die Preise nicht.

(2) Die Preise für Häute und Fellö von Exoten werden von den Verarbeitungsbetrieben entsprechend ihrem Verwendungszweck festgelegt. Von den Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben tierischer Rohstoffe ist von diesem Verarbeitungspreis eine Handelsspanne von 25 " o abzusetzen.

**§ 3**

**Wirkung auf abgeschlossene Verträge**

Diese Preisordnung findet auf alle Verträge Anwendung, die nach dem 1. Januar 1966 zu erfüllen sind.

**§ 4**

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisordnung Nr. 2037 vom 10. April 1965 — Erzeugerpreise für tierische Rohstoffe - (GBI. II S. 309) außer Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1965

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen  
Demokratischen Republik**

I. V.: Kuhrig  
Minister  
und Erster Stellvertreter  
des Produktionsleiters

**Der Vorsitzende  
des Staatlichen Komitees  
für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher  
Erzeugnisse**

Dr. Koch  
Staatssekretär